

Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

**Öffentliche Bekanntmachung der
Gemeinde Neutrebbin über die
Satzung der 1. Ergänzung und
Änderung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplans Nr. 05 „Biogasanlage
Neutrebbin“ der Gemeinde Neutrebbin**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin hat mit Beschluss vom 22. Mai 2014 die 1. Ergänzung und Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 05 „Biogasanlage Neutrebbin“ in der Fassung vom Mai 2014 als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich der 1. Ergänzung und Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 05 „Biogasanlage Neutrebbin“ ist im nachstehenden Kartenausschnitt (Anlage I) dargestellt.

Die Satzung über die 1. Ergänzung und Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 05 „Biogasanlage Neutrebbin“ der Gemeinde Neutrebbin tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Hauptsatzung der Gemeinde Neutrebbin in Kraft.

Die 1. Ergänzung und Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 05 „Biogasanlage Neutrebbin“ wird mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der Dienststunden

im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr
13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr
13.00 bis 16.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.

Auf Verlangen wird über den Inhalt der 1. Ergänzung und Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 05 „Biogasanlage Neutrebbin“ Auskunft erteilt. Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensanteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensanteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung, der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der 1. Ergänzung und Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 05 „Biogasanlage Neutrebbin“ der Gemeinde Neutrebbin und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvor-

schlags, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Neutrebbin unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Wriezen, den 11.09.2014

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

